

NORBERT MARTIN

„GLEICHWERTIG ABER ANDERSARTIG“

ÜBERLEGUNGEN ZUR STELLUNG DER BÜNDE IM SCHÖNSTATT-WERK<sup>1</sup>

## Einleitung

Der Apostolische Bund von Schönstatt durchlief seit seiner Gründung in Hörde 1919 eine dynamische Entwicklung voller Höhen und Tiefen, in deren Verlauf er sich nicht nur in verschiedene Standesbünde (Priester, Frauen, Männer, Familien) verzweigte, sondern auch Wurzelgrund und Ursprung verschiedener Säkularinstitute (innerschönstättisch auch als „Verbände“ bezeichnet) wurde. Die fruchtbare Entfaltung dieser Verbände in den 1930-er Jahren, ja sogar während des Zweiten Weltkrieges und dann nach 1945 ließen die Bünde in den Hintergrund treten und sekundär erscheinen, ja manchmal sogar als bloße Antriebsstufe für den Start der Verbände scheinbar überflüssig werden.

Aber die hohen Erwartungen an die Säkularinstitute erfüllten sich in der weltweiten Kirche nicht in dem Maße, wie man anfänglich erhofft hatte, wenn auch die Verbände/Säkularinstitute in der Schönstatt-Bewegung als „pars centralis et motrix“ eine führende Rolle übernahmen; auch weltkirchlich gesehen stellten und stellen diese Schönstatt-Verbände einige der größten und bedeutendsten Säkularinstitute dar. In den 1980-er und 1990-er Jahren allerdings entfalteten sich die sog. neuen „Geistlichen Bewegungen“, von denen viele in ihrer inneren Struktur eher den schönstättischen Bünden ähneln – allerdings haben einige von ihnen - wie z. B. die „Fokolare“ oder „Comunioni e Liberazione“ - als Kerngemeinschaften Säkularinstitute oder ihnen ähnliche Kommunitäten. Jedenfalls entfaltete sich nach dem

---

<sup>1</sup> Im Jahre 2000 beauftragte das Generalpräsidium den Autor mit einer „Ausarbeitung zur Frage der Mitgliedschaft der Bünde im Generalpräsidium“ (im Folgenden: „Gutachten“), die die bis dahin ungeklärte Frage der Stellung der Bünde im Schönstattwerk und ihrer Behandlung in einem zukünftigen Generalstatut des internationalen Werkes, an dem das Generalpräsidium seit Jahren arbeitete, einer näheren Klärung zuführen sollte. 2001 legte der Autor das Gutachten vor, das nach Lesung und Beratung vom Generalpräsidium in seiner Sitzung vom 6. Juni 2001 ohne Änderungen zustimmend zur Kenntnis genommen wurde. Die Analyse über die grundsätzliche Gleichwertigkeit der Bünde mit den Verbänden, auf der Grundlage von Aussagen des Gründers Pater Josef Kentenich und seines Vertrauten Pater Alex Menningen, war so eindeutig, dass das Generalpräsidium einstimmig entschied, in seiner neuen Geschäftsordnung die Bünde – sofern sie die internationale Autonomie erreicht haben – den Verbänden gleichzustellen. Zuvor war schon entschieden worden, ihre Stellung im Entwurf eines neuen Generalstatuts in einem eigenen Kapitel neben die Verbände zu stellen (vgl. den Entwurf vom Mai 2006 Nr. 28 - 31). Das Gutachten ist nicht veröffentlicht, kann aber von evtl. daran Interessierten beim Autor angefordert werden. Der vorliegende Beitrag fußt in einigen Aspekten auf Ausführungen dieses 17-seitigen Gutachtens.

Zweiten Vatikanischen Konzil eine bunte Vielfalt neuer kirchlicher Gemeinschaften, unter denen die Säkularinstitute nunmehr nur eine und fast schon traditionell erscheinende Form darstellen.

Man darf allerdings auch nicht aus den Augen verlieren, dass durch die Internationalisierung der Kirche eine erstaunliche gleichzeitige Entwicklung der Ungleichzeitigkeit – damit ist gemeint: Rückgang der Mitgliederzahlen von kirchlichen Gemeinschaften in klassischen religiösen Milieus (etwa Europas<sup>2</sup> oder in den USA) bei gleichzeitigem dynamischem Mitgliederwachstum in der Dritten Welt (etwa Lateinamerikas, Afrikas, Asiens) – zu beobachten ist, eine religiös-kirchliche „Globalisierung“, die die Gewichte in der Weltkirche der Zukunft wesentlich verschieben wird.

Betrachtet man auf diesem Hintergrund die geschichtliche Entwicklung seit 1945 innerhalb des internationalen Schönstatt-Werkes (die Weltreisen des Gründers 1945-1950; die „Neugründung“ verschiedener Bünde um das Jahr 1950 durch Pater Kentenich; seine rund 14 Jahre dauernde Verbannung 1951 - 1965; die kirchliche Klärung des Konflikts zwischen Schönstatt-Bewegung und Pallottinern, die 1964 mit der juristischen Trennung ihren Abschluss fand; die Rückkehr des Gründers 1965 und sein Wirken bis zu seinem Tod 1968), dann zeigt die Entwicklung der Bünde in Schönstatt, wie sie sich in einem stetigen Prozess von einem Status sekundärer Bedeutung mehr und mehr zu einer quantitativen und qualitativen Gleichwertigkeit mit den Verbänden hin bewegen, ein Prozess, der sowohl intellektuell als auch lebensmäßig noch nicht abgeschlossen ist.

## Die Bedeutung des Generalpräsidiums und die Entwicklung eines Generalstatuts

Im Laufe seiner bisherigen Geschichte haben Gestalt und personale Zusammensetzung des Generalpräsidiums sich immer wieder geändert. In dieser dynamischen Entwicklung spiegelt sich auch ein sich veränderndes Selbstverständnis wider. Dies gilt ansatzweise schon für die Zeit von 1950 bis 1968 (Verbannung des Gründers bis zu seinem Tod). Insbesondere in der letzten Phase dieser Zeitspanne und dann in der sensiblen Nach-Gründerphase übernahm das Generalpräsidium seine Funktion als oberste Repräsentanz des internationalen Schönstatt-Werkes. Viele durch den Tod des Gründers unvollendet gebliebene Entwicklungen galt es zu beraten, zu entscheiden und zu einem gewissen Abschluss zu bringen.<sup>3</sup> In gewisser Hinsicht gilt dies bis heute, wie die Vorlage eines neuen Generalstatuts zeigt, das nach langen Jahren intensiver Beratungen der kirchlichen Autorität in Rom zur Anerkennung vorliegt und im Moment beraten wird.

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu *Norbert Martin*. Familie und Religion. Ergebnisse einer EMNID-Spezialbefragung, Paderborn 1981 (Abhandlungen zur Sozialethik Bd. 20).

<sup>3</sup> So z. B. die sog. „Bündefrage“, vgl. dazu den Aufsatz von *Renate Martin* in diesem Heft.

Im Folgenden geht es nicht um eine Analyse, *worin* a) die Gleichwertigkeit und b) die Andersartigkeit der Bünde im Vergleich zu den Verbänden besteht (z. B. also des Verhältnisses von Freiheit und Bindung<sup>4</sup>, des Gehorsamverständnisses u. a.; vgl. dazu in einigen Aspekten die anderen Beiträge dieses Heftes). Eine solche vergleichende Strukturanalyse würde den hier zur Verfügung stehenden Rahmen sprengen.<sup>5</sup> Vielmehr soll es einfach um den Nachweis gehen, dass *im Konzept des Gründers* die Bünde in Schönstatt gleichwertig, wenn auch andersartig neben den Verbänden stehen (sollen). Die Behandlung dieser Frage auf dem Hintergrund der Entwicklung des Generalpräsidiums ist dabei von besonderer Signifikanz.

Ein erster Schritt zum Verständnis dessen liefert eine kurze Übersicht der früheren Entwürfe zu einem schönstättischen Generalstatut. Die Entwürfe stammen alle aus den Verhandlungen im Generalpräsidium, wenn auch verschiedene Fachleute bzw. Beratungsgremien dahinter standen, insbesondere der enge Vertraute des Gründers Pater Alexander Menningen, der selber lange Zeit Mitglied des Generalpräsidiums war. Zeitlich reichen sie von 1954 bis 2008.<sup>6</sup>

Im ältesten Entwurf zu einem Generalstatut (8. 1. 1954) tauchen die Bünde nur am Rande auf. In den Paragraphen 11 – 13 ist hauptsächlich von einer Repräsentanz der Verbände im Generalpräsidium die Rede. Sie werden durch zwei priesterliche Obere (Generaloberer der Pallottiner und Präses der Priestergemeinschaft – damals als „Bund“ bezeichnet, ein Sammelnamen für die späteren Diözesan-Priestergemeinschaften Verband, Bund und Liga), sowie von den priesterlichen Generalassistenten der Marienschwestern, der Frauen von Schönstatt und der Marienbrüder vertreten. Unter den fünf Mitgliedern des Generalpräsidiums befand sich also kein einziger Laie. Ob die mögliche Erweiterung der Mitglieder durch die Bestimmung „Es können weitere Vertreter hinzugezogen werden“ eventuell auch Laien umfasst, geht aus dem Text nicht hervor.

In der nächsten Fassung eines Generalstatuts (24. 1. 1964) heißt es unter II.: „Das Schönstattwerk wird geleitet vom Generalpräsidium.“ Als Mitglieder werden sodann genannt die Generalassistenten der Schönstattpriester, der Marienschwes-

---

<sup>4</sup> Vgl. dazu *Karlheinz Frühmorgen*. Die Bindungsform des Bundes und ihre Auswirkung, in: *Gertrud und Norbert Jehle* (Hrsg.): Die Kirche der Zukunft in uns kristallisiert. Hörde 1919–1994. 75 Jahre Apostolischer Bund, Vallendar-Schönstatt 1995, S. 7–43. *Norbert Martin*. Hörde und der Laie heute, in: Der Apostolische Bund 1919–1989, Delegiertentagung 19.–20. August 1989, Schönstatt 1989 Ms. S. 31–52.

<sup>5</sup> Vgl. Ansätze dazu etwa in *Engelbert Monnerjahn*. Reflexionen über die Struktur des Schönstattwerkes, in: *Regnum*, Internationale Vierteljahresschrift der Schönstattbewegung, Jg. 10, Heft 4 (Oktober 1975), S. 147–157. *Liesel Houx*. Apostolische Führungsgemeinschaft in der Welt: Der BUND in Schönstatt, in: ebd., Jg. 23, Heft 1 (Februar 1989), S. 38–46. *Alexander Menningen*. Grundlehren und Beispiele zur Verfassung des Schönstattwerkes, Schönstatt 1977, Ms. „Werkheft für die Führungskreise Schönstatts“.

<sup>6</sup> Die folgende Analyse der verschiedenen Generalstatuts-Entwürfe ist gedrängt und unvollständig. Sie bezieht sich in strikter Begrenzung nur auf die Stellung der Bünde und die Behandlung der Bündefrage.

tern, der Frauen von Schönstatt, der Marienbrüder, des Familienwerkes und der diözesanrechtlichen Laiengliederungen, also sechs Kleriker (darunter aber kein Pallottiner mehr). Allerdings tauchen erstmals auch fünf Laien auf (darunter niemand von den Bünden): die oberste Leitungsperson der Marienschwestern, der Frauen von Schönstatt, der Marienbrüder und das Ehepaar des Familienwerkes (damit war der Familienverband gemeint).

An dieser Stelle greift nun der Gründer selbst mit einer wichtigen Stellungnahme ein. Um deren Bedeutung richtig zu verstehen, muss man sich in aller Kürze die dramatische Situation der damaligen Wochen und Monate etwa vom November 1963 bis ins Frühjahr 1964 vergegenwärtigen: Es gab eine rege kirchendiplomatische Tätigkeit mit dem Ziel, die Verbannung des Gründers aufzuheben; das Konzil hatte bewirkt, dass die schwebenden Fragen um das Schönstattwerk mit einer neuen Offenheit behandelt wurden; das inzwischen anerkannte Vater- bzw. Elternprinzip schlägt sich erstmals in der repräsentativen Zusammensetzung des Generalpräsidiums nieder u. a.. Entsprechend wird in einem sich überschlagenden Hin und Her von Entwürfen um das neue Generalstatut gerungen, wobei es wegen der damals noch schwerfälligen Kommunikationswege (sich überschneidende Briefe und Stellungnahmen, die per Luftpost zugestellt wurden – es gab ja noch keine E-mails und selbst das Telefonieren war schwierig) zu Missverständnissen und Fehlinterpretationen kam.<sup>7</sup>

In seinem Kommentar aus Milwaukee vom 31. 1. 1964 zum Generalstatut vom 24. 1. 1964 schreibt der Gründer bezüglich der Repräsentanz der Bünde im Generalpräsidium lapidar: „Wegen lebensmäßiger Gleichheit der Bünde mit den Verbänden empfiehlt sich in diesem Falle (gemeint ist die Frage der Vertretung der Bünde im Generalpräsidium) eine gleiche Behandlungsweise.“ Diese - wie immer vom Gründer sehr vornehm und zurückhaltend formulierte - Gründeraussage kann für die damalige Situation der Mitglieder nur heißen, dass auch für die Bünde jeweils zwei Vertreter ins Generalpräsidium zu entsenden sind.

Die Intervention des Gründers führte dann immerhin dazu, dass ein Vertreter für alle Bünde und einer für die ganze Liga Mitglied werden sollte. Das ist zwar keine „gleiche Behandlungsweise“, wie der Gründer sie vorgeschlagen hatte, aber sein Denken war wohl noch zu neu und im Übrigen waren die Bünde noch im Aufbau begriffen, so dass man wohl die Verwirklichung der Gründervorstellung auf den späteren „Endzustand“ aufschob.

Am 10. 11. 1971 legte P. Menningen den Entwurf eines neuen Generalstatuts vor. Darin heißt es unter III. 2 c erstmals zu den Bünden und ihrer Stellung im Ge-

---

<sup>7</sup> Die Notizen P. Menningens aus dieser Zeit geben aufschlussreich Einblicke in diese Abläufe. Während man z. B. noch überlegte, ob man die Pallottiner als Mitglied des Generalpräsidiums oder einen Vertreter der sich im Hintergrund schon formierenden neuen pars-motrix-Gemeinschaft der Schönstattpatres nennen sollte, kam von Seiten Bischof Höffners aus Rom grünes Licht in die letztere Richtung, vgl. Notizen P. Menningens vom 2. 11. 1969 an das Generalpräsidium.

samtwerk: „Die Bünde sind Führungsgemeinschaften und aufgrund ihrer pflichtmäßigen Gemeinschaftsform in besonderer Weise verantwortlich für das Gesamtwerk.“ Dies ist in dieser Klarheit hier zum ersten Mal formuliert und wohl ein Ergebnis der um 1970 einsetzenden Reflexion über die Bünde. Entsprechend nennt ein Papier vom 9. 1. 1971 fünf Bünde als mögliche Mitglieder im Generalpräsidium, während eine Stellungnahme P. Menningens sieben nennt (zu Männer-, Frauen-, Priester-, Mütter- und Familienbund fügt er noch Jungmänner- und Krankenbund hinzu). Allerdings handelte es sich hier lediglich um „potentielle“ Mitgliedschaften, die in ihrer Realisierung über das Diskussionsstadium nicht hinaus kamen.

So heißt es denn auch in einem neuen Entwurf vom 28. 10. 1973 wieder sehr unbestimmt und allgemein: „Die Bünde haben, soweit sie international konstituiert und zu einer gewissen Endgestalt der Entwicklung gelangt sind, eine angemessene Vertretung im Generalpräsidium“, und in einer Anmerkung dazu: „Die konkrete Form der Vertretung im Generalpräsidium fällt unter die offenen Fragen.“ Diese „offene Frage“ war 1972 zwar vorläufig so entschieden worden, dass zunächst Priester- und Frauenbund Mitglieder wurden. Eine endgültige Regelung wurde dann drei weitere Jahre ohne Ergebnis diskutiert, bis man sich 1975 dazu entschied, die vorläufige Regelung bis auf weiteres beizubehalten. Erst 22 Jahre später kam dann 1994 der Familienbund hinzu, 1996 der Mütterbund.

Durch den 1994 vom Generalpräsidium ins Leben gerufenen Bündeausschuss, der seitdem die Aufgabe hat, alle die Bünde betreffenden Fragen für die Beratungen im Generalpräsidium entscheidungsreif vorzubereiten, wurden dann auch in dem seit Ende der 1990-er Jahre neu diskutierten und im Mai 2006 fertig gestellten Generalstatut erstmals die Bünde ausführlich und mit den Verbänden gleichberechtigt behandelt. Mit der Annahme dieses seit 2006 in Rom vorliegenden Generalstatuts werden die jahrzehntelangen Provisorien ein Ende finden; die international konstituierten Bünde bekommen wie die Verbände je zwei Vertreter im Generalpräsidium (vor der internationalen Konstituierung werden sie allerdings nur kommissarisch durch die Leitung des Ursprungsbundes repräsentiert).

## „Gleichwertig“ – die Aussagen des Gründers

Die folgenden Ausführungen stützen sich auf eine (unvollständige) Sammlung von Gründerzitaten zu den Bünden, aus denen hier hinsichtlich der Frage der Gleichwertigkeit wegen des Umfangs nur auszugsweise zitiert werden kann.<sup>8</sup> Aus der Sammlung wird deutlich, dass der Gründer seit den 1930-er Jahren über Jahrzehnte hinweg bis zu seinem Tod 1968 immer wieder dieses Thema vor verschie-

---

<sup>8</sup> Die Sammlung wurde erstmals in den 70-er Jahren durch den Arbeitskreis, der im Auftrag des Generalpräsidiums die Bündefrage behandelte, initiiert, später durch Anhänge ergänzt, in verschiedene Gliederungen gebracht (chronologisch, thematisch, nach dem Grad der Authentizität, mit dem das Gründerwort bezeugt ist), aber nie ediert. Es wäre wünschenswert und sehr wertvoll, sie kritisch zu überarbeiten und herauszugeben.

denen Adressaten und bei diversen Anlässen (Frauenbund, Priesterbund, Exerzitionen, Jahrestagungen, Oktoberwoche, Privatgespräche, Briefe, Generalpräsidium, Führungskreise), manchmal mit großem Nachdruck behandelt hat. Naturgemäß gibt es aus der Zeit der Verbannung weniger Zitate, aber nach seiner Rückkehr aus Milwaukee häufen sie sich wieder (Nr. 6, 19, 20, 21, 22, 23, 24).

Eine erste Betonung dieser Gleichwertigkeit der Bünde mit den anderen pars-motrix-Gemeinschaften Schönstatts findet sich in den Exerzitionen, die er 1935 dem Frauenbund hielt.<sup>9</sup> P. Kentenich betont das „Nebeneinanderstehen“ mit den Verbänden zum Unterschied eines „Untereinanderstehens“ (Nr. 8, aus dem Jahre 1935, gleicher Adressat); an anderer Stelle spricht er vom „Schulter an Schulter“ Stehen von Bünden und Verbänden (Nr. 15) oder auch vom Stehen „auf derselben Linie“ (Nr. 19, 1965). Besonders 1950, als er einen Neu-Ansatz mit verschiedenen Standesbünden wagte, häufen sich diese Aussagen: „Wir als Bund stehen gleichwertig neben den Verbänden“ (Nr.1; ebenfalls Nr. 4); dieses „nicht unter, sondern neben“ betont der Gründer immer wieder (Nr. 10, von 1950; Nr. 18, von 1955) Daneben taucht der Ausdruck „gleichwertig, aber andersartig“ auf (Nr. 11; Nr. 15; Nr. 17, alle drei von 1950; Nr. 21 und Nr. 24, beide von 1967).

Einen etwas anderen Akzent setzt der Gründer, wenn er für die Bünde „die gleiche Höhenlage“ (Nr. 21 und Nr. 24) oder die Zugehörigkeit zu den „Elitegliederungen“ (Nr. 22), bzw. zum „Innenwerk“ Schönstatts (Nr. 13) reklamiert. In immer neuen Bildern prägt er den Bünden ein, dass im Vergleich zu den Verbänden keine hierarchischen Vorstellungen herrschen dürfen: „Und wenn wir an Bund und Verband denken, darf ich nicht einmal verschiedene Stockwerke sagen, sondern ein Stockwerk mit verschiedenen Zimmern“ (Nr. 12). Die Bünde haben mit den Verbänden zusammen die Funktion, „die Seele der Bewegung“ zu sein (Nr. 9 und Nr. 14). Dieses „Seele-Sein“ beinhaltet näherhin, „Ziel, Seele und Lebenskraft für alle die Gliederungen (zu sein), die unter uns sind“ (Nr. 9, damit sind Liga und Wallfahrt gemeint). Hinsichtlich der Verbände spricht er den Bünden gar die Funktion eines „Lebensregulators“ zu (ebd.). Was der Gründer damit meint, wird in einem Zitat aus der „Oktoberwoche“ 1950 deutlich, als er vor der ganzen Bewegung ausführte, dass „der Bund wieder eine ganz außergewöhnliche Bedeutung für die ganze Familie bekommen wird als Regulativ gegen übermäßige Bindungen“ (Nr. 2). „Was die Gemeinschaftsbezogenheit und innere Bindung angeht, stehen Bund und Verband auf derselben Linie. Der einzige Unterschied liegt in den Rechtsbindungen“ (Nr. 5, 1964). Auch in dem Aufruf, den Verbänden „den Modellfall vorzuleben“ (Nr. 6, aus dem Jahr 1966) kommt eine spezielle Funktion zum Ausdruck, die der Gründer den Bünden zumisst.

Die Betonung der Gleichwertigkeit von Bünden und Verbänden in ihrer Aufgabe als pars-motrix-Gemeinschaften im Schönstatt-Werk war für Pater Kentenich offensichtlich der entscheidende Grund, dass er wegen dieser „lebensmäßigen Gleich-

---

<sup>9</sup> Vgl. Zitat Nr. 3) aus „Gutachten“; im Folgenden werden jeweils lediglich die Nr. der Zitate genannt, wie sie sich im „Gutachten“ S. 8 ff. finden.

heit der Bünde mit den Verbänden“ für ihre Repräsentanz im Generalpräsidium „eine gleiche Behandlungsweise“ empfahl<sup>10</sup>.

## Schluss

Einleitend wurde betont, dass es in diesen Ausführungen in erster Linie um den Nachweis geht, dass die Bünde im Konzept des Gründers gleichwertig neben den Verbänden stehen. Die zahlreichen und über Jahrzehnte gleich bleibenden Stellungnahmen P. Kentenichs dazu sind überzeugend und eindeutig. Den ersten und wichtigsten Bereich dieser Gleichwertigkeit sieht der Gründer zweifellos im gleich ernsthaften Streben nach Vollkommenheit und Heiligkeit. Diese Beobachtung ließe sich näher belegen anhand vieler Aussagen, die P. Kentenich vor verschiedenen Bünden und aus vielerlei Anlässen über ihren spezifischen Weg der Vollkommenheit ohne juristische Bindungen und ohne die „auctoritas dominativa“ von Oberen gemacht hat.

Ansonsten geht er kaum auf den inhaltlichen Aspekt dessen ein, was denn „gleichwertig“ besagt, worin die Gleichwertigkeit besteht. Aus dem Kontext geht hervor, dass sie z. B. im Recht besteht, als Bünde im Generalpräsidium in gleicher Weise vertreten zu sein wie die Verbände, sowie die gleiche unantastbare Autonomie als eigenständige Gemeinschaft zu besitzen.

Weitere Aspekte ergeben sich, wenn man die Frage stellt, welche Rechte die Verbände innerhalb der Schönstatt-Bewegung besitzen, die die Bünde aufgrund ihrer späteren Entwicklung zumindest anfangs nicht besaßen, die ihnen aber, nachdem sie den (relativen) Endzustand ihrer Entfaltung erreicht haben, nunmehr zukommen. Dazu gehören z. B.: das Recht, führende Leitungspositionen auf allen Ebenen der Bewegung (etwa in den diözesanen Strukturen des Werkes) übernehmen zu können; eigene internationale Zentren am Ursprungsort in Schönstatt oder territoriale in den Ländern zu besitzen; als juristischer Träger von Schönstatt-Zentren zu fungieren; Apostolatswerke zu initiieren u.a.<sup>11</sup>. Es ist hier nicht der Ort, diese Analyse zu vertiefen und nach allen Seiten hin umfassend darzustellen. Immerhin haben die Ausführungen gezeigt, dass die Gleichwertigkeit der Bünde vom Gründer von Anfang an gewollt war, dass er sie über alle Höhen und Tiefen der Schönstattgeschichte unentwegt festgehalten hat und letztlich auch im Generalsta-

---

<sup>10</sup> So sein Kommentar vom 31. 1. 1964 zum Entwurf eines Generalstatuts vom 24. 1. 1964.

<sup>11</sup> Solche Rechte hier anzuführen mag heute selbstverständlich und somit überflüssig erscheinen, aber vor noch nicht allzu langer Zeit stieß z. B. das Vorhaben des Familienbundes, in Schönstatt eine eigene Zentrale mit Schulungshaus und Heiligtum aufzubauen, auf ungläubiges Erstaunen und Widerstand, der in einem Antrag an P. Mennigen gipfelte, er möge doch dem Familienbund solches verbieten. Dessen Antwort ging natürlich ganz in die Richtung der Gleichwertigkeit und damit der (Gleich)Berechtigung des Anliegens.

tut festgeschrieben haben wollte. Sie zu verwirklichen ist nunmehr bleibende Aufgabe der Bünde in Zusammenarbeit mit allen Gemeinschaften der internationalen Schönstattfamilie.